

*Kellerei Eberbach an den Stadtrat zu Eberbach
StadtA Eberbach II a, 75, Weisung. Abschrift, ½ Seite*

Eberbach, 1788 Februar 21

Da in denen eingeschickten quartal verzeichnüssen verschieneenen 1787er Jahrs von polizey frevler, injurianten und Duellanten i. e. Schlägern und Raufern Niemand nahmhaft gemacht worden, um die verordnete Landes Fundi gebühr nach Ermessen ansetzen und reguliren zu können, wird Stadtrath dahier in Gemäsheit vorstehender Verordnung sub poena legali angewiesen, fürs verflossene 1787er Jahr solche Verzeichnuß mit pflichtmäßig beigesezter Stadtratlicher attestation annoch nachzusenden, für künftige Jahre dahin gegen in denen zum hiesigen Amt einzusendenden quartal verzeichnüssen die in jedem quartal vorgegangenen policÿ-injurien und schlägerei frevel genauest zu annotiren, damit von Amts wegen die Lands fundi gebühr angesetzt werden könne. Eberbach, den 21 ten Febr. 1788

Churpfalz Amt
Meyer*

* Amtskeller (Amtmann) in Eberbach